

# RS Vwgh 1994/7/5 91/14/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1994

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs4;

StGB §127;

## Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige (Unternehmer) aus "menschlichen Gründen (ansosten war die Angestellte fleißig)" und mangels "hundertprozentigen Nachweises" des "Diebstahls" auf eine Anzeige der verdächtigen Verkäuferin bei der Sicherheitsbehörde verzichtet und daher auch keinen Ersatzanspruch in sein Rechenwerk eingestellt, so war dieses Unterlassen nicht betrieblich veranlaßt, sondern ist der privaten Sphäre des Abgabepflichtigen zuzurechnen, weil er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen hätte müssen, um durch deliktische Handlungen verursachte Minderungen seines Betriebsvermögens und damit des steuerpflichtigen Gewinnes hintanzuhalten oder durch Ersatzansprüche auszugleichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140174.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)